



Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postanschrift: Großflecken 63 24534 Neumünster
Dienstgebäude: Großflecken 23, 24534 Neumünster
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

E-Mail veterinaer@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 **Fax** 04321 942 2082

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1.2
Gegen Zustellungsurkunde

Aktenzeichen: 32.1.2/07.04.2022 ma

VDH Landesverband Nord
Hamburg und Schleswig-Holstein
z.Hd. Frau Dr. Doris Milkert
Groß Kielstein 1
24118 Kiel

Sachbearbeiter/in Frau Matzko
E-Mail vanessa.matzko@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2572
1.Etage Zimmer 4.2

Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Vorab per E-Mail

Neumünster, den 07.04.2022

Anhörung vor Erlass einer Tierschutzrechtlichen Ordnungsverfügung

zur Sicherstellung einer § 2 Tierschutzgesetz sowie einer Tierschutz-Hundeverordnung konformen Durchführung der Rassehundeausstellung „Neumünster wedelt“ am 05.06./06.06.2022 mit Zwangsgeldandrohung

Sehr geehrte Frau Dr. Milkert,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingang Ihres Antrags auf Genehmigung am 08.03.2022 der Veranstaltung „Neumünster wedelt“ am 05.06. und 06.06.2022 wird beabsichtigt, eine tierschutzrechtlichen Ordnungsverfügung mit Anordnungen zur Sicherstellung einer § 2 Tierschutzgesetz sowie einer Tierschutz-Hundeverordnung konformen Durchführung der Rassehundeschau zu erlassen.

Gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021, GVOBl. S. 222 (LVwG), ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte einer oder eines Beteiligten eingreift, dieser oder diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Hiermit geben wir Ihnen die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens zu der beabsichtigen Ordnungsverfügung zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez.
Dr. Kohnen-Gaupp

Beabsichtigte tierschutzrechtliche Ordnungsverfügung:**Tierschutzrechtliche Ordnungsverfügung****zur Sicherstellung einer § 2 Tierschutzgesetz sowie einer
Tierschutz-Hundeverordnung konformen Durchführung der
Rassehundeausstellung „Neumünster wedelt“ am 05.06./06.06.2022
mit Zwangsgeldandrohung**

Sehr geehrte Frau Dr. Milkert,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Veranstalter der diesjährig von Ihnen geplanten internationalen Rassehundezuchtschau „Neumünster wedelt“ in Neumünster am 05.06.2022 und 06.06.2022 tragen Sie, der Landesverband Nord des VDH, die volle ordnungsrechtliche Verantwortung für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Hundeverordnung, insbesondere des tierschutzrechtlichen Verbots nach § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV).

Zum Schutz von Leben und Wohlbefinden der auf der von Ihnen veranstalteten Rassehundeschau ausgestellten Hunde und zur Abwehr von andauernden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden folgende Maßnahmen angeordnet:

I. Anordnungen

1. Es dürfen in allen Altersklassen und Varietäten (inclusive Junior-Handling und Show- oder Sportvorführungen) keine Hunde zu Ausstellungen, zu Prüfungen oder zur Bewertung zugelassen werden, die unter § 10 TierSchHuV fallen und somit funktionelle Einschränkungen oder Defekte aufweisen, insbesondere:
 - Franz. Bulldoggen
 - (Engl.) Bulldoggen
 - (Amerik.) Bulldoggen
 - Möpse
 - Cavalier King Charles Spaniel
 - Pekingesen
 - Affen-Pinscher

Weitere Rassen sind der Anlage 1 Spalte 2 zu entnehmen

2. Soweit Hunde im Einzelfall die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten funktionellen Einschränkungen oder Defekte aufweisen, die nicht erblich bedingt sind und das Tier nicht in seinem Wohlbefinden beeinträchtigen, können Sie Hunde abweichend von der Anordnung Nr. 1 zulassen. Der Nachweis, dass die bei dem Hund vorhandenen funktionellen Einschränkungen oder Defekte nicht erblich sind, muss durch ein Kleintier-**fachtierärztliches** Gutachten nach Anordnung Nr. 7 verifiziert werden. Das Freisein von den funktionellen Einschränkungen oder Defekten muss ausdrücklich bescheinigt sein und die Untersuchungsmethode dem aktuellen Stand tierärztlicher Wissenschaft entsprechen.
3. Es dürfen in allen Altersklassen und Varietäten (inclusive Junior-Handling und Show- oder Sportvorführungen) keine Hunde zu Ausstellungen, zu Prüfungen oder zur Bewertung zugelassen werden, die den in Anlage 1 Spalte 2 genannten Rassen angehören.

Davon abweichend können Sie Hunde dieser Rassen zulassen, wenn sie keine in Anlage 1 Spalte 1 genannten funktionellen Einschränkungen oder Defekte aufweisen und dies durch ein Kleintier-fachtierärztliches Gutachten nach Anordnung Nr. 7 nachgewiesen wird. Das Freisein von den verdeckten funktionellen Einschränkungen oder Defekten muss ausdrücklich bescheinigt sein.

4. Es dürfen in allen Altersklassen und Varietäten (inclusive Junior-Handling und Show- oder Sportvorführungen) keine Hunde zu Ausstellungen, zu Prüfungen oder zur Bewertung zugelassen werden, die die in Anlage 2 genannten verdeckten, funktionellen Einschränkungen oder Defekte aufweisen.
5. Der Nachweis, dass ein Hund frei ist von verdeckten funktionellen Einschränkungen oder Defekten, muss durch ein Kleintier-fachtierärztliches Gutachten nach Anordnung Nr. 7 belegt werden, welches das Freisein von den verdeckten funktionellen Einschränkungen oder Defekten ausdrücklich bescheinigt.
Soweit das Tier bereits zur Zucht verwendet wurde, hat der Züchter mittels Erklärung an Eides statt zu versichern, dass das Tier noch keine Nachkommen mit einer solchen funktionellen Einschränkung oder Defekten hatte. Der Aussteller hat die Erklärung des Züchters mitzuführen und vorzulegen, soweit er nicht selbst der Züchter ist.
6. Es dürfen in allen Altersklassen und Varietäten (inclusive Junior-Handling und Show- oder Sportvorführungen) keine Hunde zu Ausstellungen, zu Prüfungen oder zur Bewertung zugelassen werden, die die in Anlage 1 und Anlage 2 genannten funktionellen Einschränkungen oder Defekte aufweisen, wenn diese funktionellen Einschränkungen oder Defekte insbesondere durch operative, medikamentöse, kosmetische oder pflegerische Verfahren kompensiert oder korrigiert wurden.
7. Ein in den o. g. Anordnungen gefordertes fachtierärztliches Gutachten ist von einem Fachtierarzt für Kleintiere oder einem Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere persönlich zu erstellen. Die Qualifikation ist durch den Praxisstempel mit Unterschrift nachzuweisen. Die Identität des Hundes nach Anordnung Nr. 9 sowie die bei der Erstellung des Gutachtens zur Anwendung gekommenen Untersuchungsmethoden, insbesondere bildgebende Verfahren, müssen im Gutachten angegeben sein und dem Stand der aktuellen veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechen. Dem Gutachter müssen die dafür notwendigen technischen Einrichtungen (Ultraschall, Röntgen, ggf. CT oder MRT) zur Verfügung stehen. Insbesondere zur Abklärung von Defekten im Bereich des Schädels, der Wirbelsäule und des Beckens sind mehrdimensionale bildgebende Verfahren – CT – erforderlich. Die Aufnahmen von Hunden der Rassen, bei denen das Vorliegen einer Chiari Malformation oder Syringomyelie ausgeschlossen werden muss, sind zur Auswertung und Befundung vorzugsweise an Prof. Martin Schmidt der JLU Gießen oder jemanden mit vergleichbarer universitärer Qualifikation und Erfahrung in der Auswertung solcher Aufnahmen zu übersenden.
8. Um sicherzustellen, dass keine Hunde, die unter das Zuchtverbot des § 11 b und damit auch den § 10 TierSchHuV fallen, zur Ausstellung und in die Hallen gelangen, muss qualifiziertes Personal für die Anmeldung und für die Einlasskontrolle der Ausstellungs- und ggf. Besucherhunde in ausreichender Anzahl bestellt werden, das befähigt ist, körperliche Mängel oder Defekte nach Anlage 1 festzustellen. Weiterhin muss eine schriftliche Arbeitsanweisung für das Kontrollpersonal erstellt werden, die sichert, dass dieses die Anforderungen nach Nummer 1 - 7 kontrollieren kann. Die bestellten Personen sowie die schriftliche Arbeitsanweisung sind der zuständigen Behörde bis zum **25.05.2022** unter Angabe des Vor- und Nachnamens, der Personalausweis-Nummer oder der Nummer eines adäquaten individuellen Ausweispapiers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Staates sowie der Qualifikation zu benennen. Für die Identitätsfeststellung hält der Verein an den Veranstaltungstagen in ausreichender Zahl geeignete Lesegeräte nach Anhang II der Verordnung (EG) 576/2013 vor.

9. Die Identität jedes Hundes ist durch Auslesen der im Gutachten aufzuführenden alphanumerischen Transpondernummer gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 576/2013 zu sichern.
10. Sie haben in elektronischer Form jeden Aussteller mit Namen und Adresse sowie jeden Hund mit Rasse, Alter und Transpondernummer, der am Einlass oder während den Ausstellungen aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 - 6 zurückgewiesen wurde, mit Rückweisungsgrund in einer Datenbank zu registrieren und die Daten dem für das Ausstellungswesen zuständigen Ressort des VDH mitzuteilen. Sie haben auf Anforderung den Mitarbeitern der jeweils örtlich zuständigen Behörde Einsicht in diese Datenbank zu gewähren. Die Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Zurückgewiesene Hunde dürfen nicht in die Hallen verbracht werden und dürfen nicht für die Zeit der Ausstellung im Auto oder Boxen untergebracht werden, sondern müssen das Ausstellungsgelände unverzüglich verlassen.
11. Sie haben **bis zum 30.04.2022** sämtliche Aussteller, Richter und Besucher auf Ihrer Internetseite sowie in den sozialen Medien vollumfänglich über die Bestimmungen dieser Anordnungen zu informieren. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen auch die ausländischen Aussteller sicher erreichen. Sie veranlassen, dass diese Informationen auch auf der Internetseite der Holstenhallen Neumünster GmbH in Verbindung mit der Ausstellungsankündigung zur Verfügung stehen. Sie veranlassen, dass alle Ankündigungen und Einladungen zur Ausstellung mit einem deutlich sichtbaren Link zu den Ausstellungsbedingungen versehen werden. Das gilt insbesondere auch für die Websites der Zuchtverbände und Vereine und insbesondere für den VDH.
12. Anmeldungen von Personen/Züchtern, die ihre Hunde in Neumünster ausstellen möchten, sind von Ihnen nur anzunehmen/zu genehmigen/zu bestätigen, sofern Ihnen vorab durch ein wie oben beschriebenes Kleintier-fachtierärztliches Gutachten nachgewiesen wurde, dass die Tiere nicht gemäß § 11 b TierSchG als Qualzuchten gelten und damit unter das Ausstellungsverbot gem. § 10 der TierSchHuV fallen. Bereits ggf. bestätigte Anmeldungen sind unverzüglich zu annullieren und über die vorliegenden Anmeldebedingungen zu informieren. Entsprechende Gutachten sind also mit der Anmeldung eines Hundes vorzulegen und die Anmeldung ist nur zu bestätigen, wenn dieses Gutachten vorliegt **und** die jeweilige Rasse berücksichtigend auf Plausibilität geprüft ist.
13. Das Mitführen auch von nicht zur Ausstellung vorgesehenen Hunden durch Aussteller und das Mitführen von Besucherhunden, die gemäß § 11 b TierSchG als Qualzuchten gelten, ist nicht gestattet. Für Ausnahmen gelten die gleichen Voraussetzungen (Negativ-Bescheinigung durch Kleintierfachtierarzt) Die Bescheinigung ist beim Einlass zu kontrollieren. Das Mitführen von Hunden unterhalb des Alters von 6 Monaten ist für Aussteller und Besucher untersagt.
14. Die TierSchHuV ist vollumfänglich zu beachten, insbesondere § 6 Abs. 2 Satz 2 bezüglich der Unterbringung während der Ausstellung. Eine Unterbringung im Auto ist nicht zulässig. Hierüber haben Sie sämtliche Aussteller, Richter und Besucher vorab zu informieren. Dies ist der zuständigen Behörde **bis zum 30.04.2022** nachzuweisen. Diesbezüglich müssen in regelmäßigen Abständen Kontrollen auf den Parkplätzen der Holstenhallen durch geeignetes Personal stattfinden. Sollten Hunde in Autos vorgefunden werden, sind umgehend die Besitzer/Fahrzeuginhaber zu informieren und die Hunde aus dem Fahrzeug zu entfernen. Ferner sind diese Personen namentlich mit Adresse und Angaben zum Hund zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Wir werden dazu eine gesonderte Allgemeinverfügung zur Gültigkeit für das gesamte Ausstellungsgelände inkl. zugehöriger Parkplätze erlassen.

15. Sie haben als Veranstalter sicherzustellen, dass während der Ausstellung kein tierschutzwidriges Zubehör an den Hunden Anwendung findet. Dies muss durch sachkundiges Kontrollpersonal bereits beim Einlass kontrolliert werden. Eine Arbeitsanweisung für das Einlasspersonal ist zu erstellen und der zuständigen Behörde **bis zum 30.04.2022** vorzulegen. Sollte tierschutzwidriges Zubehör an den Verkaufsständen zu erwerben seien, so ist durch die Verkäufer in unmittelbarer Nähe ein Hinweis anzubringen, der darauf hinweist, dass die Verwendung von Führleinen/Showleinen, jedweden Halsbändern ohne Zugstopp als auch Stachelwürgern und Erziehungsgeschirren mit Zugwirkung unter den Achseln tierschutzwidrig und somit verboten ist. Sie haben uns **bis zum 30.04.2022** nachzuweisen, dass die Verkäufer hierüber informiert wurden.
16. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nr. 1 – 6, 8, 10 - 15 wird angeordnet.

Oben genannte Anordnungen sind **sofort** zu erfüllen bzw. **ab sofort** zu beachten.

II. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass Sie die Anordnungen unter Ziff. I Nrn. 1 – 6 und 8 nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht dauerhaft befolgen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro je Anordnung und 1.000,00 Euro je Hund angedroht.

Für den Fall, dass Sie die Anordnungen unter Ziff. I Nrn. 10 und 11 nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht dauerhaft befolgen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 Euro je Anordnung angedroht.

Für den Fall, dass Sie die Anordnungen unter Ziff. I Nrn. 12 und 13 nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht dauerhaft befolgen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro je Anordnung und 1.000,00 Euro je Hund angedroht.

Für den Fall, dass Sie die Anordnungen unter Ziff. I Nr. 14 und 15 nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht dauerhaft befolgen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf §§ 228, 235 Abs. 1 Ziffer 1, 236 und 237 Abs. 1 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG). Die Androhung ist erforderlich und geeignet, um einen den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügenden Zustand mit entsprechenden Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Ein Zwangsgeld in vorgenannter Höhe ist im Hinblick auf den drohenden Schaden bei Nichtbeachtung der Anordnungen angemessen und ausreichend. Ein Zwangsgeld kann mehrfach festgesetzt und in seiner Höhe gesteigert werden, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Die Androhung des bezeichneten Zwangsmittels ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um der Gefahr, dass Hunde entgegen § 10 der TierSchHuV ausgestellt werden, zu begegnen.

Die Androhung ist erforderlich und geeignet, um einen den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügenden Zustand mit entsprechenden Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Sie berücksichtigt insbesondere auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens keine milderen Maßnahmen in Betracht kamen, um einen den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügenden Zustand herzustellen.

Obwohl Ihnen und dem VDH das seit 01.01.2022 geltende Ausstellungsverbot bereits seit Ende letzten Jahres bekannt war, haben weder Sie noch der VDH selbst ernsthafte Versuche unternommen, um rechtzeitig vor Beginn der Ausstellungssaison angemessene Maßnahmen zu ergreifen und vor allen Dingen Ihre Zuchtverbände und Züchter zu informieren. Aus diesem Missverhältnis von Verantwortung und gesetzeskonformen Verhalten ergab sich die Notwendigkeit, Sie durch Androhung hoher Zwangsgelder zur Umsetzung der durch Ihr Verhalten notwendig gewordenen Anordnungen zu bewegen.

Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die oben genannten Anordnungen unter Ziff. I Nrn. 1 – 6, 8, 10 - 15 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist (VwGO), angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Ziff. I Nrn. 1 – 6, 8, 10 - 15 dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse zum Schutz der bei der von Ihnen veranstalteten Rassehundeausstellung „Neumünster wedelt“ ausgestellten Hunde erforderlich, um durch obige Anordnungen schnellstmöglich eine tierschutzgerechte Durchführung der Rassehundeausstellung sicherzustellen.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse für die Anordnungen unter Nrn. 1 – 6 ergibt sich aus folgenden Erwägungen (analog VG Hamburg, Beschluss vom 04.04.2018, 11 E 1067/18, Rn. 59): Das gesetzlich und verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel, Qualzucht umfassend zu verhindern, beinhaltet auch, den Zuchtanreiz zu reduzieren, der darin besteht, Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, auszustellen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen zu können. Auch der Erhöhung der Vermarktungschancen durch Präsentation vor einem breiten Publikum ist entgegenzutreten.

Dieses Ziel rechtfertigt die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Anordnungen Nrn. 1 – 6, weil bei einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs über Jahre des Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens hinweg weitere Ausstellungen und andere Veranstaltungen ohne Reglementierung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen stattfinden könnten. Dies würde dem erklärten und durch das im Grundgesetz verankerten Staatsziel des Tierschutzes motivierte Ziel des Verordnungsgebers zuwiderlaufen.

Der Sofortvollzug der Anordnungen unter Nrn. 8, 12 und 13 zur praktischen Umsetzung der Einlasskontrolle und Prüfung der Anmeldungen sind zwingend erforderlich zur Durchsetzung des Ausstellungsverbot für Qualzuchten. Würden sie – bedingt durch einen Widerspruch – nicht angewandt, hätte dies eine unregelmäßige Durchführung der Ausstellung zur Folge und die Regelungen zum Ausstellungsverbot liefen ins Leere und die öffentliche Sicherheit und Ordnung würde durch Verletzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen gestört.

Der Sofortvollzug für die Anordnung Nr. 11 wird angeordnet, da Sie auf Ihrer Internet-Seite <http://vdh-nord.de/> bisher – Stand 05.04.2022 - keinerlei Hinweise zur Umsetzung des Ausstellungsverbot eingestellt haben. Nicht einmal auf die rechtliche Bestimmung selbst wurde hingewiesen. Lediglich ein Link zum Hundegesetz ist zu finden. Damit würden insbesondere auch Aussteller aus dem benachbarten Ausland nicht aufgeklärt und den betroffenen Hunden durch den Transport eine unnötige Belastung zugefügt.

Der Sofortvollzug für die Anordnungen Nrn. 14 und 15 ist erforderlich, um für die Dauer der Ausstellung eine Verwendung von tierschutzwidrigem Zubehör sowie eine gemäß TierSchHuV artgerechte Unterbringung der dort ausgestellten Hunde sicherzustellen. In der Vergangenheit sind diesbezüglich auf Ihrer Veranstaltung mehrere diesbezügliche Mängel festgestellt worden (z. B. Verwendung von Führleinen ohne Zugstopp bei Besucherhunden sowie ausgestellten Tieren).

In Bezug auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die getroffenen Anordnungen Ziff. I Nrn. 1 – 6, 8, 10 - 15 besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil die getroffenen Anordnungen unter Ziff. I Nrn. 1 – 6, 8, 10 - 15 keinen Aufschub duldeten, um sicherzustellen, dass

keine Tiere ausgestellt werden, die dem § 10 der TierSchHuV unterliegen. Die Erfüllung der Anordnungen dieser Tierschutzverordnung liegt somit im besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse. Ihr persönliches Interesse, von diesen Anordnungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, muss unter diesen Bedingungen zurückstehen.

Zwar ist das öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im vorliegenden Fall im Wesentlichen mit den Gründen identisch, welche den Erlass der Anordnungen unter Ziff. I Nrn. 1 – 6, 8, 10 – 15 selbst rechtfertigen. Hier ergibt sich jedoch die besondere Dringlichkeit der sofortigen Vollziehung zugleich bereits aus den in der Ordnungsverfügung sowie der vorstehenden Begründung dargelegten tierschutzrechtlichen Gründen. Das öffentliche Interesse an einer raschen Umsetzung der Unterbindung der Zucht, Zurschaustellung und Bewertung von mit Qualitätsmerkmalen belasteten Hunden sowie Ihr bisher gezeigtes Verhalten als für die Zucht und Ausstellung Mitverantwortlicher wurde hier berücksichtigt. Entgegen des Zuchtverbotes wurden auch durch Ihre mitwirkende Unterstützung Tiere mit z. T. schwersten Defekten gezüchtet und in der Folge der Bevölkerung im Rahmen von Zuchtschauen und Wettbewerben als besonders wertvolle Zuchtprodukte vorgestellt. Obwohl Ihnen und dem VDH das seit 01.01.2022 geltende Ausstellungsverbot bereits seit Ende letzten Jahres bekannt war, haben weder Sie noch der VDH selbst ernsthafte Versuche unternommen, um rechtzeitig vor Beginn der Ausstellungssaison angemessene Maßnahmen zu ergreifen und vor allen Dingen Ihre Zuchtverbände und Züchter zu informieren, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung in diesem konkreten Fall unerlässlich ist und Ihrem Aufschubinteresse überwiegt.

Dies bedeutet, dass wir auch dann zum Vollzug der Anordnungen mittels Vollstreckungsmaßnahmen berechtigt sind, wenn von Ihnen Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt wird. Mittels der sofortigen Vollziehung wird verhindert, dass die angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Tiere und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruches bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung verzögert werden.

Durch die Änderung des Grundgesetzes am 31.07.2002 wurde der Tierschutz zum Staatsziel und den Amtstierärzten eine besondere Garantenstellung zuteil, dieses Staatsziel zu konkretisieren und umzusetzen.

IV. Rechtsgrundlagen

1. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TierSchG)
2. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
3. Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243), das zuletzt am 26.02.2021 (GVOBl. S.222) geändert worden ist (LVwG)
4. Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist

V. Begründung

Sachverhalt:

Am 08.03.2022 ging von Ihnen der Antrag auf Genehmigung der diesjährigen Internationalen Rassehundeausstellung „Neumünster wedelt“ bei der zuständigen Behörde per E-Mail ein.

Am 18.03.2022 ging Ihr Antrag ebenfalls per Post bei der zuständigen Behörde ein. Seit dem 01.01.2022 ist die überarbeitete Tierschutz-Hundeverordnung in Kraft. Der Antrag erhielt keine Hinweise darauf, wie das seit dem 01.01.2022 im § 10 der TierSchHuV aufgeführte Ausstellungsverbot auf Ihrer Ausstellung umgesetzt werden soll.

Rechtliche Bewertung:

Die unter Ziff. I. Nrn. 1 – 15 getroffenen Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 16 a Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2 und S. 3 TierSchG.

Der Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, der Stadt Neumünster trifft als zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, um eine den tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung zu gewährleisten und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Nach § 16 a Abs. 1 S. 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter tierschutzrechtlicher Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfasste Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Eine Beeinträchtigung des seelischen Wohnbefindens reicht aus. Leiden setzt also nicht voraus, dass Tiere krank oder verletzt sind. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.02.1987; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.01.2000).

Ein **Schaden** liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem sich ein Tier befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird. Schaden ist also jede Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Unversehrtheit.

Gleichzeitiges Leiden und Schmerzempfinden muss nicht gegeben sein. Der maximale Schaden, den ein Lebewesen nehmen kann, ist sein Tod (Qualzuchtgutachten 2002, Nr. 1.3.7).

Hierzu gehören im Hinblick auf § 10 TierSchHuV auch dauerhafte Entbehrungen bei der Befriedigung ererbter arttypischer Verhaltensbedürfnisse (Qualzuchtgutachten, 2002, 1.3.7). Die Erheblichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden ist für die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 10 TierSchHuV nicht erforderlich.

Die Entscheidung, ob **Qualzuchtmerkmale**, d. h. das Fehlen oder die Umgestaltung von Körperteilen oder Organen vorliegen, ist nach Maßgabe der in § 11 b TierSchG genannten Voraussetzungen zu treffen. Bei den von Qualzuchtmerkmalen betroffenen Körperteilen muss es sich zunächst um Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch handeln, die für das artgerechte Verhalten der Tiere von nicht unerheblicher Bedeutung sind und bestimmte Funktionen erfüllen (VG Berlin, Urteil vom 23.09.2015, 24 K 202.14). Dies ist im Falle der in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Körperteile – siehe Begründung unter VI. - gegeben.

Wesentliche Bedeutung für die Festlegung von Merkmalen, die das Verbotskriterium erfüllen, hat das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999 (im Folgenden: Qualzuchtgutachten). Das Qualzuchtgutachten ist im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMLEV) von der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht erstellt worden und hatte zur Aufgabe, für den Bereich der Heimtierzucht ein Gutachten zu erstellen, das als verbindliche Leitlinie für Zuchtorganisationen, Züchter, aber auch für die zuständigen Behörden dienen soll (Qualzuchtgutachten, 2002, 1.1 Einleitung).

Aufgrund des seitdem eingetretenen wissenschaftlichen Fortschrittes müssen jedoch auch weitere zugängliche wissenschaftliche Quellen bei der Festlegung von Qualzuchtstatbeständen herangezogen werden. Neue Erkenntnisse aus den unterschiedlichsten Wissenschaftsbereichen erlauben eine differenziertere Betrachtung und Beurteilung von zuchtbedingten Belastungen bei Tieren. In der Hundezucht sind mittlerweile die Daten zur Sequenzierung des gesamten Genoms von

Hunden in öffentlichen Datenbanken hinterlegt. Es gibt rassespezifische Genteste zur Erkennung von Anlagetägern vieler Krankheiten und Dispositionen, die in der jeweiligen Rasse gehäuft vorkommen. Neue Zuchtlinien, Hybridzuchten und sog. Designertiere sind entstanden, die die Autoren des BMEL-Qualzuchtgutachtens noch nicht berücksichtigen konnten.

Züchterische Erkenntnisse zur Vererbung sowie zu der breiten Palette an rassespezifischen Qualzuchtmerkmalen liegen in Ihrem Verband, den in Ihrem Verband organisierten Züchtern und Mitgliedsvereinen sowie insbesondere auch bei dem Ihnen übergeordneten Verband vor.

Ein auf § 16 a Abs. 1 S. 1 TierSchG i. V. m. § 10 TierSchHundeV gestütztes Ausstellungsverbot für eine ganze Rasse kann jedenfalls damit begründet werden, dass die von dem Verbot umfassten Hunderassen Rassen seien, deren Angehörige zu einem hohen Prozentsatz eines der in § 10 S. 1 Nr. 1 und 2 lit. a-d genannten Merkmale aufweisen.

Bisher wurden durch den VDH für alle von ihm betreuten Rassen keine belastbaren Informationen vorgelegt, über die Prävalenz (Vorkommen) bestimmter Erkrankungen für die eine Vererblichkeit vermutet oder bewiesen und oder deren Nachweis durch Genteste geführt werden kann.

Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass in Zeiten von internationalem Zuchtgeschehen solche Angaben zum Vorkommen in Rassepopulationen zumindest alle Tiere erfassen muss, die unter dem Reglement der FCI gezüchtet werden/und oder deren Tiere zur Zucht im VDH anerkannt werden. Erst dadurch können Aussagen über das gehäufte Vorkommen in einer Rassepopulation erfolgen.

Bis dahin orientieren sich in die Zukunft wirkende Anordnungen gem. § 16 a TierSchG zur Vermeidung weiterer Qualzuchten an den zugänglichen wissenschaftlichen Zusammenfassungen und Datensammlungen verschiedenster Universitäten und Veröffentlichungen wie z. B. Alex Gough et al. (2018): Breed Predispositions to Disease in Dogs and Cats.

Bei Merkmalen, die nach ihren Auswirkungen auf das Tier als schwerwiegend zu beurteilen sind, kann nach dem elastischen Gefahrbegriff auch ein geringerer Grad an Wahrscheinlichkeit (bezogen auf die Prävalenz in der Rassepopulation) ausreichen, um eine ganze Rasse mit einem Ausstellungsverbot zu belegen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird einzelnen ausstellungswilligen Personen die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass ihr Hund trotz Zugehörigkeit zu einer solchen Rasse keines der in § 10 S. 1 Nr. 1 und 2 lit. a-d TierSchHundeV genannten Merkmale aufweist und wird ihr für diesen Fall eine Ausnahme von dem Ausstellungsverbot bewilligt. Die durch einzelne Verbände geäußerte Meinung, dass nicht mit der Rassezugehörigkeit der auszustellenden Hunde argumentiert werden dürfe, verkennt den Begriff der Gefahr i. S. v. § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG, verwechselt das ex-ante präventive Einschreiten mit der ex-post-Verhängung eines Bußgeldes und verstößt grob gegen den vom Ordnungsgeber mit der Neufassung von § 10 TierSchHundeV verfolgten Zweck, den Zuchtanreiz entfallen zu lassen, der darin liegt, dass Hunde, die das Ergebnis einer nach § 11 b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 TierSchG verbotenen Qualzucht sind, ausgestellt werden können.

Das zeigt auch der Blick auf die Ermächtigungsgrundlage für § 10 TierSchHundeV in § 12 Abs. 2 Nr. 4 TierSchG. Danach soll das Ausstellen eines Tieres verboten werden, wenn an ihm einer der Tatbestände des § 11 b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 TierSchG erfüllt worden ist. Für eine präventives Einschreiten gegen einen Aussteller genügt eine entsprechende Gefahr, die damit begründet werden kann, dass das auszustellende Tier einer Rasse angehört, deren Angehörige mit einer mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit eines der in § 11 b Nr. 1 oder 2 TierSchG beschriebenen Merkmale aufweisen wird. Dabei reicht (nach dem elastischen Gefahrbegriff) bei einem Merkmal, das für das betroffene Tier schwerwiegende Auswirkungen hat, auch die minder große Wahrscheinlichkeit aus, zumindest wenn dem Ausstellungswilligen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit eines Gegenbeweises und – für diesen Fall – einer Ausnahme von dem Ausstellungsverbot gegeben wird.

Rassedisposition

Als sogenannte Rassedisposition bezeichnet man die Veranlagung einiger Rassen, bestimmte Erkrankungen gehäuft auszubilden. Das große Problem vieler genetisch bedingter Erkrankungen ist, dass viele Hunde den Genfehler verborgen, also nicht äußerlich erkennbar, tragen. Sie erscheinen gesund. Verpaart man aber solche Tiere, sogenannte Anlageträger, so tritt die Krankheit bei ihren Nachkommen tatsächlich und sichtbar auf. Diese sind dann Merkmalsträger. Weit mehr als 800 Erbkrankheiten sind beim Hund mittlerweile bekannt und jedes Jahr kommen neue hinzu. Heute

stehen bereits zahlreiche Tests zur Erkennung bestimmter Erbkrankheiten zur Verfügung. Züchter und erst recht Zuchttrichter und Hundeverbände kennen die in einer bestimmten Rasse vorhandenen Erkrankungen und Dispositionen und sollten neben weiteren Untersuchungen genetische Tests nutzen. Dadurch könnten gezielt Anlageträger aus der Zucht aussortiert werden, um gesunde Welpen zu züchten. Das geschieht in der Praxis – mit Rücksicht auf die genetische Varianz in der geschlossenen Population nicht im tierschutzrechtlich erforderlichen Maß.

Die Ansicht des Ordnungsgebers, dass Hunde, die einem Zuchtverbot gem. § 11 b TierSchG unterliegen, auch nicht ausgestellt werden dürfen, ist nachvollziehbar. In einer Entscheidung bezüglich eines Zuchtverbots mit Blick auf bei der Nachzucht zu erwartenden, erblich bedingten Defekten und Verhaltensauffälligkeiten wurde bereits in ähnlicher Sachlage in Hessen, Berlin und Thüringen entschieden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof kommt in seinem Urteil vom 05. Februar 2009 (8 A 1194/06) zu dem Schluss, dass es für die Annahme der Verbotswidrigkeit einer züchterischen oder bio- oder gentechnischen Maßnahme nach § 11 b Abs. 1 TierSchG keiner abschließend gesicherten oder unumstrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisse bedarf. Allerdings müssen zumindest verlässliche Anhaltspunkte oder Prognosen über das Auftreten nachteiliger organischer Veränderungen als erblich bedingte Folgen der Zucht vorhanden sein.

Anordnungen unter Ziffer I Nrn. 1 – 6, 8 und 12

Gemäß § 11 b Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio-technische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder

2. bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten, jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) eingefügt wurde und am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, ist es verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Dies gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Dieses Verbot richtet sich an alle, die Hunde auf Ausstellungen präsentieren wollen, ob Privatpersonen, Vereine oder Veranstalter solcher Ausstellungen.

Es gilt für alle Hunde mit Qualzuchtmerkmalen, sichtbar als auch nicht sichtbare funktionelle Einschränkungen und Defekte, und zwar auch dann, wenn die Qualzuchtmerkmale nicht gezielt herausgezüchtet wurden.

Von dem Ausstellungsverbot werden auch Hunde erfasst, die aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt werden sollen und die Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Mit der Neuregelung wird ausweislich der amtlichen Begründung der Bundesregierung zu Artikel 1 der Verordnung (BR-Drucksache 394/21) das Ziel verfolgt, die durch die Ausstellung und Prämierung von Hunden sowie die damit verbundene Wahrnehmung durch ein breites Publikum bestehenden Anreize zur Zucht von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen entfallen zu lassen. Auf diese Weise soll die Nachfrage nach entsprechenden Hunden weiter reduziert werden.

Sie als Veranstalter tragen die volle ordnungsrechtliche Verantwortung für die Einhaltung des tierschutzrechtlichen Verbots nach § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) sowie aller übrigen tierschutzrechtlichen Vorgaben.

Diese Verantwortung gilt auch für das Richten, Prüfen oder sonstigen Beurteilungen von Hunden. Demzufolge haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass offensichtlich erkennbare Merkmalsträger gemäß § 10 TierSchHuV schon im Vorfeld von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass Hunde bestimmter Rassen mit erblichen Prädispositionen für bestimmte Erkrankungen nur an der Ausstellung teilnehmen, wenn nach Vorlage eines qualifizierten fachtierärztlichen Gutachtens bestätigt wurde, dass der Hund frei von solchen Erkrankungen ist. Gleiches gilt für Hunde, die zwar keine äußerlich sichtbaren Qualzuchtmerkmale aufweisen, aber Anlagenträger sind.

Es gibt Tiere, die äußerlich unsichtbar Träger von Genen sind und die, wenn eine Verpaarung mit einem Zuchtpartner stattfindet, der ebenfalls dieses Gen äußerlich unsichtbar trägt, zu schweren Erkrankungen oder Schäden bei den Nachkommen führen. Diese Anlagenträger werden – soweit ihr Zuchtpartner das Gen nicht selbst trägt – nicht unmittelbar Nachkommen mit der schweren Erkrankung oder Schädigung erzeugen. Es entstehen aber Nachkommen, an die sie das Risiko-Gen weitergeben und die damit ebenfalls Anlagenträger sind. Bei einer später stattfindenden Paarung ist die Erberkrankung dann zwar nicht die unmittelbare Folge der Zucht mit dem Zuchtpartner, gleichwohl aber kausal auf diese zurückzuführen. Auch handelt es sich um eine Folge, die im Zeitpunkt der Verpaarung des Anlagenträgers mit dem äußerlich unsichtbaren Zuchtpartner durchaus im Rahmen des ernsthaft Möglichen und damit Vorhersehbaren gelegen hat (weil das Risiko-Gen vererbt wird und weil viele Defektzüchtungen privat, unprofessionell und unkontrolliert vorgenommen werden, so dass die Verpaarung eines solchen Anlagenträgers mit einem Träger desselben Risiko-Gens immer im Bereich des Möglichen liegt). Insbesondere trifft das zu für Defekte, die mit Letalfaktoren oder Schäden an den Sinnesorganen verbunden sind und/ oder die schmerzfreie Bewegungsfähigkeit der betroffenen Tiere beeinträchtigen.

Daher unterfallen solche äußerlich unsichtbaren Anlagenträger ebenfalls dem Ausstellungsverbot nach Tierschutz-Hundeverordnung ebenso sowie Zuchtformen, bei denen nur durch besondere Maßnahmen (z. B. lebenslange Gabe von Augentropfen) und Eingriffe das Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden zuverlässig und nachhaltig verhindert werden kann.

Die Anordnungen, keine Hunde mit sichtbaren/nicht sichtbaren Qualzuchtmerkmalen zur Ausstellung zulassen bzw. die Freiheit von diesen Merkmalen vorab zu prüfen, stellt sich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung als verhältnismäßig dar. Sie sind geeignet und erforderlich, um einen den tierschutzrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen genügenden Zustand herzustellen und zu verhindern, dass entgegen § 10 TierSchHuV Hunde mit sichtbaren und/oder nicht sichtbaren Einschränkungen und Defekten auf der von Ihnen veranstalteten Rassehundeschau ausgestellt werden.

Anordnung unter Ziffer I Nr. 7

Die Anordnung über den Nachweis der Freiheit von Qualzuchtmerkmalen durch fachtierärztliche Gutachten ist erforderlich und geeignet, um sicherzustellen, dass Hunde ohne offensichtliche Qualzuchtmerkmale, jedoch mit möglichen verdeckten Defekten (z.B. Keilwirbel, Hüftgelenksdysplasie, Herzerkrankungen usw. Anlagenträger von Gendefekten) nicht zur Ausstellung gelangen.

Ferner ist diese Anordnung verhältnismäßig, da keine milderen Mittel bei gleicher Eignung und bei gleichem oder geringerem Umfang an Aufwendungen ersichtlich sind.

Es ist notwendig, die Entscheidung, ob bei einem Hund Merkmale einer Qualzucht vorliegen, an die Qualifikation eines entsprechenden Fachtierarztes zu binden. Dessen Qualifikation sowie die für die Feststellungen im Gutachten eingesetzten Untersuchungsverfahren müssen transparent und plausibel sein.

Dem Gutachter müssen die dafür notwendigen technischen Einrichtungen (Ultraschall, Röntgen, ggf. CT oder MRT) zur Verfügung stehen. Insbesondere zur Abklärung von Defekten im Bereich des Schädels, der Wirbelsäule und des Beckens sind mehrdimensionale bildgebende Verfahren – CT – erforderlich.

Die Aufnahmen von Hunden der Rassen, bei denen das Vorliegen einer Chiari Malformation oder Syringomyelie ausgeschlossen werden muss, sind zur Auswertung und Befundung vorzugsweise an Prof. Martin Schmidt der JLU Gießen oder jemanden mit vergleichbarer universitärer Qualifikation und Erfahrung in der Auswertung solcher Aufnahmen zu übersenden.

Dies ist erforderlich und geeignet, um sicherzustellen, dass nur ausgewiesene Experten mit Spezialkenntnissen, die für eine solche Auswertung und Befundung benötigt werden, zur Auswertung der Aufnahmen herangezogen werden.

Eine haustierärztliche Praxis kann diese nicht leisten.

Anordnung unter Ziffer I Nr. 9

Die Anforderungen an die Identifizierung von Hunden entsprechen den EU-weit geltenden Standards für die Kennzeichnung und Identifizierung von Hunden im Reiseverkehr. Sie sind darüber hinaus im Zuchtbereich üblich und belasten Sie nicht übermäßig.

Ferner ist diese Anordnung geeignet und erforderlich, um festzustellen, welche Hunde genau auf Ihre Veranstaltung kommen.

Anordnung unter Ziffer I Nr. 10:

Die Dokumentation abgewiesener Aussteller und Hunde soll dazu dienen, bei künftigen Veranstaltungen Aussteller, die die Ihnen bekannten Anforderungen umgehen wollten, bereits im Vorhinein auszuschließen.

Sie ist erforderlich und geeignet, herauszufinden, ob Sie im Vorfeld als Veranstalter alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um die Aussteller über das bestehende Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV aufzuklären.

Anordnung unter Ziffer I Nr. 11:

Die Anordnung, sämtliche an der Ausstellung beteiligten Personen (Richter, Aussteller, Besucher und angestelltes Kontrollpersonal) über das bestehende Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV zu informieren, ist erforderlich und geeignet, um seinen Verpflichtungen als Veranstalter nachzukommen.

Ferner ist sie angemessen, da eine Verbreitung über das Internet und über soziale Medien dem gängigen Informationsfluss der heutigen Zeit entspricht.

Anordnungen unter Ziffer I Nr. 13:

Die Anordnung, das Mitführen von nicht zur Ausstellung vorgesehenen Hunden durch Aussteller und das Mitführen von Besucherhunden, die gemäß § 11 b TierSchG als Qualzuchten gelten, zu untersagen, ist erforderlich und geeignet, das öffentliche Interesse an einer raschen Umsetzung der Unterbindung der Zucht, Zurschaustellung und Bewertung von mit Qualzuchtmerkmalen belasteten Hunden zu bewahren. Ferner wird mit dieser Anordnung unterbunden, dass solche Hunde einer breiten Masse als besonders wertvolle Zuchtprodukte vorgestellt werden.

Für Ausnahmen gelten die gleichen Voraussetzungen (Negativ-Bescheinigung durch Kleintierfachtierarzt) Die Bescheinigung ist beim Einlass zu kontrollieren.

Weiterhin wird das Mitführen von Hunden unterhalb des Alters von 6 Monaten für Aussteller und Besucher untersagt, um die noch sehr jungen Hunde vor übermäßigem Stress durch Überforderung aufgrund der für sie ungewohnten Situation (hohe Anzahl an Besuchern, Ausstellern und

fremden Hunden, Enge, Unterbringung in tierschutzwidrigen Boxen/Auto) und damit einhergehenden Leiden zu schützen.

Anordnung unter Ziffer I Nr. 14:

Sie als Veranstalter tragen die volle ordnungsrechtliche Verantwortung für die Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben. Auf Hundeausstellungen ist es Usus, die Tiere zwischen den Auftritten entweder in einer Box oder in einem Kofferraum oder einer Ladefläche eines Kraftfahrzeugs unterzubringen. Dies erfolgt z. T. über einen Zeitraum von mehreren Stunden, teilweise ohne Zugang zu frischem Wasser.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 TierSchHuV muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche **mindestens sechs Quadratmeter** betragen.

Eine Unterbringung über mehrere Stunden in einer Box/Kennel ist somit nicht zulässig, es sei denn auf einem Transport oder aufgrund einer tiermedizinischen Indikation.

Wir verweisen auf einen Artikel aus dem Deutschen Tierärzteblatt aus März 2022:

<https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/dtbl/archiv/artikel/3/2022/verwendung-von-verschliessbaren-hundboxen-im-alltag>

Hiernach ist aus tierschutzrechtlicher Sicht eine Unterbringung für einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten als tierschutzwidrig einzustufen, da den Hunden die Möglichkeit genommen wird, bestimmte Verhaltensweisen auszuüben oder bestimmte Körperhaltungen einzunehmen (z. B. ausgestreckt liegen, stehen, putzen)

Ferner muss ein Halter eines Tieres **jederzeit** sicherstellen, dass das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend untergebracht ist (VGH München (2005); Beschluss vom 31.05.2005 – ZB 04.3457, BeckRS 2005, 16618). Die Mindestanforderungen der TierSchHuV sind also in jedem Fall, auch bei sportlichen Wettbewerben oder Ausstellungen, anzuwenden.

Die Anordnungen, alle Beteiligten vorab darüber aufzuklären als auch die Parkplätze/Autos auf das Vorhandensein von dort untergebrachten Hunden zu überprüfen, ist erforderlich und geeignet, um eine tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden auf Ihrer Ausstellung zu verhindern. Ferner ist eine Kontrolle der Autos erforderlich, da Ihre Veranstaltung in einem Monat stattfindet, in dem die Außentemperaturen auf 25 Grad klettern können und somit ein Auto schnell zur tödlichen Falle für einen darin untergebrachten Hund werden kann.

Anordnung unter Ziffer I Nr. 15:

Bei der letztmaligen Kontrolle der Ausstellung „Neumünster wedelt“ am 25.05.2019 wurden zahlreiche Verkaufsstände auf der von Ihnen veranstalteten Rassehundeausstellung entdeckt, die tierschutzwidriges Zubehör in Form von Stachelwürgern, Führleinen ohne Zugstopp, Endloswürger usw. zum Verkauf angeboten haben. Erschwerend kam hinzu, dass bei Nachfrage dieses tierschutzwidrige Zubehör an mehreren Ständen von den Verkäufern als besonders sinnvoll für die Hundeausbildung erachtet wurde. Weiterhin wurden mehrere Besucherhunde sowie Hunde von Ausstellern mit nicht tierschutzgerechten Halsbändern vorgefunden.

Sie haben als Veranstalter sicherzustellen, dass während der Ausstellung kein tierschutzwidriges Zubehör an den Hunden Anwendung findet. Dies kann z. B. durch eine Vorab-Information auf Ihrer Internetseite erfolgen oder aber durch gut sichtbaren Aushang am Eingang sowie an allen Verkaufsständen. Ferner muss das Kontrollpersonal am Einlass diesbezüglich kontrollieren.

Diese Anordnung ist erforderlich und geeignet, um zu verhindern, dass an Hunden tierschutzwidriges Zubehör Anwendung findet.

VI.: zu Anlage 1 und 2

Folgende Körperteile oder Organe können für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sein oder Merkmale aufweisen, die sie für den artgemäßen Gebrauch untauglich machen und die bei den betroffenen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Sie waren in Anlage 1 und Anlage 2 als offensichtliche oder verdeckte Merkmale aufzunehmen.

Schädel:

Brachycephale Schädel:

In Relation zur Länge des Oberkopfs kurze Fänge, breite und runde Ausformung des Kopfes, z. T. mit gleichzeitiger Verkürzung des Gesichtsschädels und einer deutlichen Wölbung des Hirnschädels (Apfelkopf), bis hin zum fast primatenähnlichen Rundkopf mit frontaler Orientierung der Augen. Die Brachyzephalie ist für bestimmte chondrodysplastische Rassen typisch. Es kommt zur Disproportion zwischen Hirnschädel und Gesichtsschädel, bedingt durch Wachstumshemmung in den betroffenen Regionen. Dadurch entsteht ein extremer Schädeltyp, bei manchen Rassen mit persistierenden Fontanellen in der Schädeldecke. Damit einhergehend kommt es meist zu Veränderungen an Kiefern und zu Zahnfehlstellungen. Vorkommen: Boxer, Englische- und Französische Bulldoggen, Chihuahua, Mops, Pekingese, Shi-Tzu, Toy Spaniel, Yorkshire Terrier, Boston Terrier, Cavalier King Charles Spaniel, Affenpinscher, Belgischer Griffon, Brabanter Griffon, Brüsseler Griffon, Japan-Chin, u. a.

Die Brachyzephalie ist in der Regel auch mit einer Veränderung der Schädelbasis verbunden. Weiterhin können gleichzeitig Hypoplasie (Unterentwicklung) der Kaumuskulatur, Gebiss- und Kieferanomalien, (Brachygnathie mit fehlerhaftem Gebisschluss, Atemwegsverengung mit Atembeschwerden sowie Schluckbeschwerden, Atemgeräusche als Symptome einer Behinderung der Luftwege wie Röcheln & Schnarchen auftreten. Infolge des Kontaktes der Kornea mit den Gesichtshaaren kommt es zur permanenten Reizung der Hornhaut am Auge. Die ausgeprägte Einbuchtung des Gesichtsschädels (Glabella) begünstigt eine hyperplastische Hautfaltenbildung auf und um die Nase und damit die Disposition zu Dermatitisen und zum Ektropium. Bei brachycephalen Hunderassen kommt es durch den kurzen Schädel oft zu einem Abknicken der Verbindung der Bulla mit dem Rachenraum, über die kontinuierlich die Flüssigkeit ablaufen kann, die von der inneren Gewebsauskleidung des Innenohres produziert wird. Dieses Sekret sammelt sich in der Bulla an und kann ebenso zu einer Beeinträchtigung der Schallleitung führen.

Chiari-Malformation / Syringomyelie

Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine flüssigkeitsgefüllte Erweiterung des zervikalen Rückenmarks, die zu klinischen Anzeichen wie Nackenschmerzen, anhaltendem Kratzen im Kopf- und Nackenbereich und manchmal zu Ataxie führen kann. Syringomyelie ist häufig mit einer Fehlbildung des Hinterhauptbeins des Schädels verbunden, die als Chiari-Malformation oder kaudales okzipitales Fehlbildungssyndrom bekannt ist.

Atemwege

Brachycephales Syndrom beim Hund, Brachycephales Atemnot-Syndrom,

Der Begriff „Brachycephalie“ bedeutet „Kurzköpfigkeit“ und bezieht sich auf das Verhältnis der Schädelbreite zur Schädelhöhe. Bei einem brachycephalen Tier ist der Schädel breiter und kürzer als bei einem Tier mit einem normal geformten Schädel. Hierdurch entsteht ein runderer Kopf mit einer kurzen Nase und kurzen Kieferknochen. Dieses Erscheinungsbild erinnert an das sogenannte „Kindchenschema“ nicht ausgewachsener Tiere.

Zu den brachycephalen Rassen gehören u. a. Französische Bulldoggen, Mopse, Englische und Amerikanische Bulldoggen, Boston Terrier, Boxer, Cavalier King Charles Spaniels, Pekingesen, Lhasa Apsos, Affen-Pinscher.

Das Brachycephale Syndrom umfasst 5 Hauptkomponenten:

1. Zu enge Nasenlöcher (stenotische Nares),
2. Abnormal gestaltete Nasenmuscheln
3. Zu langes Gaumensegel
4. Zu kleiner Kehlkopf und zu geringer Durchmesser der Luftröhre
5. Kehlkopfkollaps

Durch falsche Zuchtauslese ist es bei brachycephalen Rassen zu weiteren angeborenen Fehlentwicklungen gekommen. Die Zunge ist bei vielen Tieren im Verhältnis zur Maulhöhle deutlich zu groß (Französischer Bulldog), die Knorpel in Kehlkopf und Luftröhre sind besonders beim Mops sehr weich und können kollabieren. Bulldogs leiden oft an einer „Hypotrachea“, einer Luftröhre, die im Durchmesser zu klein ist. Bei vielen Tieren ist die Speiseröhre vor dem Herzen erweitert.

Die Hüftgelenke sind erschreckend häufig deformiert. Französische Bulldoggen zeigen oft angeborene Veränderungen an der Wirbelsäule. Brachyzephalie Hunde haben im Verhältnis zum Kiefer, zu große Zähne. Dies führt zu Drehungen der Zähne; Schmutz und Bakterien können sich gut an diesen Zähnen halten und führen zu Zahnlockerungen und Entzündungen. Beim Zahnwechsel können Zähne im Kieferknochen zurückbleiben; im Kiefer liegende Zähne bilden oft Zysten. Diese können im schlimmsten Fall den Knochen so schädigen, dass es zu Kieferbrüchen kommt. Hochgradige Veränderungen von Gehörgang und Mittelohr sind verbreitet.

Ohren:

Überlange und/oder schwere Schlappohren.

Im Gegensatz zu anderen Rassen mit aufrechten oder offeneren Ohren, lassen lange und/oder schwere Schlappohren keine genügende Luftzirkulation zu und es hält sich eine warme, feuchte Umgebung, in welcher sich Entzündungen entwickeln können. Die Ohren müssen häufig innen und außen gereinigt werden, um Infektionen und Ohrmilben zu vermeiden. Häufig kommt es auch zu Verletzungen und Othämatomen. Viele Tiere leiden unter einer ungewöhnlich hohen Inzidenz von Augen-, Haut- und Ohrenkrankheiten. Gleichzeitig ist bei vielen dieser Rassen viel „lose“ Haut gefordert die durch schwere Ohren nach unten gezogen wird, weshalb offene Augen (Ektropium) zur häufigen Begleiterscheinung zählen.

Augen:

Collie-Eye Augenanomalie

Eine beidseitige angeborene Störung, die durch eine abnorme Entwicklung des Auges gekennzeichnet ist. Der Schweregrad und die Auswirkungen auf das Sehvermögen sind unterschiedlich. Bei milden Fällen kann lediglich eine Aderhauthypoplasie (unzureichende Entwicklung der Aderhaut) vorliegen. In schwereren Fällen können auch Spaltbildung des Augenbeckens (Kolobom), Netzhautablösungen und intraokulare Blutungen auftreten.

Die Krankheit tritt bei Langhaar- und Kurzhaarcollies sowie Shelties und verwandten Rassen wie Border Collie, Australian Shepherd und auch Lancashire Heeler auf.

Welpen gefährdeter Rassen müssen ausnahmslos ophthalmoskopisch untersucht werden. Mittels solchen Screenings und nachfolgender Zuchteinschränkungen kann die Anzahl betroffener Tiere signifikant reduziert werden. Bei vielen Rassen weisen betroffene Hunde einen Verlust eines Basenabschnittes (Deletion) im NHEJ1-Gen auf. Ein Gentest ist verfügbar.

Entropium, Ektropium

Ein Einrollen des gesamten oder eines Teils des Lidrandes nach innen, was zu einer Reizung der Bindehaut- und Hornhautoberfläche führt. Das Entropium kann allein oder als Teil einer zu großen Lidspalte (Makroblepharon) auftreten, wobei es im Oberlid und / oder lateral und medial zum zentralen Ektropium im Unterlid auftreten kann. Tritt das Entropium im Oberlid auf, kommt es häufig zu einer fehlerhaften Ausrichtung der Wimpernhare mit dauerhaftem Reiben auf dem Augapfel (Trichiasis). In vielen Fällen ist das Entropium auf die Formung des Schädels und der Augenhöhle sowie auf die Menge der Kopfhaut zurückzuführen. Die meisten Fälle treten im ersten Lebensjahr auf; einige schwer betroffene Fälle treten bereits im Alter von 2 - 6 Wochen auf.

Keratokonjunktivitis sicca (Trockenes Auge, KCS)

Von einer Keratokonjunktivitis sicca oder trockenem Auge spricht man, wenn die Tränenproduktion mangelhaft oder sogar fehlend ist, und dadurch entsprechende klinische Symptome am Auge erkennbar sind. Die Tränenflüssigkeit wird beim Tier von zwei Drüsen produziert: von der Tränendrüse im seitlichen oberen Bereich der Augenhöhle (nicht sichtbar) und von der Nickhautdrüse an der Basis der Nickhaut (drittes Augenlid). Die Tränenflüssigkeit hat viele wichtige Funktionen, die zur Aufrechterhaltung der Transparenz der Hornhaut dienen: Reinigung, Ernährung (Sauerstoff, Glucose, Proteine), Schutz (antibakterielle Enzyme, Antikörper) und Feuchtigkeit. Eine mangelhafte Tränenproduktion führt zu Veränderungen der Hornhaut: progressive Trübung der Hornhaut durch einwachsende Blutgefäße, Pigmenteinlagerung, und einwandernde Entzündungszellen. Eine fortschreitende Trübung der Hornhaut kann zum Verlust des Sehvermögens führen.

Obwohl diese Erkrankung bei jeder Hunderasse auftreten kann, sind einige Hunderassen prädisponiert (genetisch vorbelastet): West Highland White Terrier, Spaniels, Englische Bulldogge, Shar Pei, Shih Tzu, Pekinese, Mops, Lhasa Apso, Malteser, Dackel, Jack Russel Terrier, Chow-Chow und Weitere.

Katarakt

Eine Trübung, die die Linse oder die Linsenkapsel ganz oder teilweise betreffen kann, ein- oder beidseitig. Katarakte können primär (bei Verdacht auf erbliche Veranlagung) oder sekundär auftreten, z. B. bei Augenentzündungen, Stoffwechselerkrankungen oder angeborenen Anomalien wie persistierenden Pupillenmembranen oder persistierenden Hyaloidarterien. Der Graue Star kann zuerst in verschiedenen Bereichen der Linse entdeckt werden und unterschiedlich schnell fortschreiten. Ein vollständiger Katarakt betrifft die gesamte Linse und verdunkelt den Augenhintergrund, was zur Erblindung des betroffenen Auges führt.

Vererbte fokale Netzhautdegeneration

Diese Erkrankung unterscheidet sich von der generalisierten progressiven Netzhautdegeneration. Läsionen können bis zur Erblindung und Kataraktbildung fortschreiten.

Hornhautdystrophie

Eine primäre, nicht entzündliche, bilaterale (aber nicht unbedingt symmetrische) Trübung der Hornhaut. Der Begriff Dystrophie impliziert einen erblichen Zustand. In vielen Fällen von Hornhautdystrophie fehlt jedoch ein eindeutiger Nachweis der Vererbung, obwohl keine zugrunde liegende Krankheit gefunden werden kann. Es können verschiedene Schichten der Hornhaut betroffen sein, so dass Epithel-, Endothel- und Stromadystrophien auftreten. Das Erscheinungsbild, das Alter des Auftretens und die Geschwindigkeit des Fortschreitens variieren je nach Rasse. Wenn die Läsion großflächig wird, kann es zu Sehstörungen kommen.

Luxation der Linse

Verschiebung der Linse aus ihrer normalen Position. Eine Linsenluxation kann primär (d. h. nicht in Verbindung mit anderen Augenkrankheiten) und erblich bedingt sein oder sekundär durch Trauma, Kataraktbildung, Glaukom, Neoplasie oder Uveitis entstehen. Eine Linsenluxation ist eine potenziell schwerwiegende Erkrankung, die zu erhöhtem Augeninnendruck, Glaukom und Sehkraftverlust führen kann. Wenn sowohl eine Linsenluxation als auch ein Glaukom auftreten, ist nicht immer klar, welche Erkrankung primär ist. Die primäre Linsenluxation (PLL) ist eine Erbkrankheit, bei der sich die Linse von ihren Befestigungen löst und sich im Auge nach vorne oder hinten bewegt. Sie tritt in der Regel beidseitig auf, obwohl normalerweise nicht beide Linsen gleichzeitig luxieren. Terrierrassen sind prädisponiert und die Krankheit wird in der Regel erstmals im Alter von 2 bis 6 Jahren diagnostiziert. Die Linse im Auge kann auch infolge von Erkrankungen wie Glaukom, Katarakt und Trauma luxieren.

Persistierender hyperplastischer primärer Glaskörper (PHPV)

Ein angeborener Zustand, bei dem es zu einer abnormalen Entwicklung und Rückbildung des hyaloiden Systems und des primären Glaskörpers kommt. Sie geht häufig mit einer persistierenden hyperplastischen Tunica vasculosa lentis (PHTVL) einher, bei der ein embryonales Gefäßsystem an der hinteren Linsenkapsel bestehen bleibt. Die Erkrankung ist selten, wird aber häufiger bei Dobermännern und Staffordshire Bull Terriern beobachtet. Der Schweregrad der Erkrankung ist unterschiedlich. In ihrer schwersten Form ist sie mit Mikrophthalmie und anderen Augenfehlern verbunden.

Progressive Netzhautatrophie (PRA)

Degeneration der Netzhautzellen. Bei den meisten Rassen wird ein autosomal-rezessiver Erbgang vermutet. Verschiedene Rassen sind in unterschiedlichem Alter von verschiedenen Arten der PRA betroffen. Alle Fälle sind jedoch beidseitig und führen zur Erblindung. In den meisten Fällen ist das früheste klinische Zeichen die Nachtblindheit, wobei das Tagsehen zu einem variablen Zeitpunkt später verloren geht. Ophthalmoskopisch zeigt sich eine Abschwächung der Netzhautgefäße und eine Hyperreflexion des Tapetums. In den späteren Stadien geht die Erkrankung häufig mit Katarakten einher.

Progressive Stäbchen-Zapfen-Degeneration (PRCD)

Die progressive Stäbchen-Zapfen-Degeneration ist eine autosomal rezessiv vererbte Photorezeptorendegeneration mit spätem Beginn bei Hunden. Hierbei kommt es zur Degeneration der retinalen Photorezeptorzellen und im Verlauf der Erkrankung zum Absterben der gesamten Netzhaut. Sie führt in fast allen Fällen zur vollständigen Erblindung und ist eine von mehreren Erbkrankheiten, die als progressive Netzhautatrophie (PRA) bezeichnet werden.

Die Erbkrankheit ist eine der drei Formen von PRA beim Golden Retriever, kommt aber auch bei vielen anderen Rassen vor. Sie wird autosomal-rezessiv vererbt.

Ein Gentest ist verfügbar.

Bewegungsapparat

Angeborene oder erworbene Fehlstellung der Hüftgelenkpfanne (Hüftdysplasie)

Diese sehr häufige Erkrankung tritt bei einer Vielzahl von Rassen auf, wobei große und riesige Rassen besonders betroffen sind. Verschiedene Verformungen der Hüfte führen zu einer Instabilität der Gelenke mit der Entwicklung einer degenerativen Gelenkerkrankung.

Ellenbogen-Dysplasie

Genetik und schnelles Wachstum prädisponieren für diesen Krankheitskomplex, zu dem ein nicht vereinigter Processus anconeus, eine Erkrankung des medialen Processus coronoideus und eine Osteochondritis dissecans des medialen Humeruskondylus gehören. Möglicherweise wird die Ellenbogendysplasie durch eine Osteochondrose verursacht, die möglicherweise mit Inkongruenzen der Trochlear-Notch zusammenhängt.

Wirbelsäulenveränderungen und Rutendeformationen

Keilwirbel

Keilwirbel sind erblich. Beim Deutsch Kurzhaar und Schäferhund besteht ein autosomal rezessiver Erbgang, der Erbgang bei Französischen Bulldoggen ist noch ungeklärt, vermutlich ist mehr als ein Genort beteiligt. Derzeit läuft dazu ein Forschungsvorhaben an der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Darüber, dass Keil- und Blockwirbelbildung erblich sind, besteht jedoch kein Zweifel, nur der Erbgang ist noch nicht abschließend geklärt.

Aus Sicht der Zucht spielen nur die angeborenen, vererbbaaren Veränderungen eine Rolle. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft sind diese Voraussetzungen für zwei Veränderungen an den Wirbeln sicher nachgewiesen: Keilwirbel und Blockwirbel. An der äußerlich erkennbaren Rute führt eine Keilwirbelbildung immer zu einer mehr oder weniger deutlichen Änderung der Rutenachse. Nicht selten drücken verkrüppelte und korkenzieherartig verdrehte Schwanzwirbel auf den Enddarm und den Anus, sodass dann diese Schwanzwirbel operativ entfernt werden müssen. Nach aktuellem Wissensstand sind zu Diagnostik allerdings mehrdimensionale (CT/MRT) bildgebende Verfahren notwendig.

Keilwirbel kommen bei kleinen und brachycephalen Rassen mit korkenzieherförmig, verkürztem Schwanz („screw-tailed“ Rassen) vor. Bei diesen besteht die Rute selbst aus Keilwirbeln. Die Zucht auf eine solche Schwanzform führt auch zu einem erhöhten Risiko von Keilwirbeln in anderen Bereichen der Wirbelsäule. Symptome sind abhängig von Lokalisation und Anzahl der betroffenen Wirbel. Klinische Probleme können entstehen durch Krümmung der Wirbelsäule und Druck von Wirbeln gegen das Rückenmark bis hin zur Rückenmarksdurchtrennung in Form von: Bewegungs-Koordinationsstörungen, Lähmung, verminderte Reflexe und Stehvermögen sowie Muskelatrophie Hintergliedmaßen, Schmerz der betroffenen Wirbelsäulenabschnitte, Kyphose, Skoliose, Lordose, Inkontinenz von Kot und Urin (vgl. QUEN Merkblatt Hund Rute).

Verkürzter bzw. fehlender Schwanz (Brachy- und Anurie) sowie Verkrüppelung der Schwanzwirbelsäule

Unterschiedlich ausgeprägte Verkürzungen der Schwanzwirbelsäule bis zur Stummelschwanzigkeit, mit oder ohne Verkrüppelung des Schwanzes (Korkenzieherschwanz, Knickschwanz). Knick- und Korkenzieherschwanz treten regelmäßig, sporadisch oder familiär gehäuft bei Franz.-Bulldogge, Englischer Bulldog, Mops, Teckel u. a. auf, Stummelschwänze bei Bobtail, Cocker Spaniel, Entlebucher Sennenhund, Rottweiler u. a. (WEGNER, 1995).

Knick- und Korkenzieherschwänze werden autosomal rezessiv vererbt. Brachy- und Anurien sollen ebenfalls autosomal rezessiv vererbt werden (Cocker Spaniel).

Knick- und Korkenzieherschwänze (Keilwirbelbildung), aber auch Verkürzungen der Schwanzwirbelsäule - insbesondere Anurie - sind häufig vergesellschaftet mit Missbildungen an weiteren Abschnitten der Wirbelsäule (Block-, Schmetterlings- und Keilwirbelbildungen) bis hin zu Spina bifida (CURTIS et al., 1964). Die Folge können Rückenmarksbeeinträchtigungen mit Störungen der Lokomotion der Hintergliedmaßen bis zu Paralysen sowie Harn- und Kotinkontinenz sein.

Die Diagnose wird durch Röntgendiagnostik gestellt. Tiere, die Knick- und Korkenzieherschwanz bzw. Brachy- oder Anurie und Wirbeldefekte an weiteren Abschnitten der Wirbelsäule aufweisen, sind von der Zucht und Ausstellung auszuschließen, weil bei den Tieren selbst und den Nachkommen mit Schmerzen und Leiden gerechnet werden muss.

Bei der Rute des Hundes handelt es sich um ein Körperteil, der für das artgerechte Verhalten des Tieres von nicht unerheblicher Bedeutung ist und bestimmte Funktionen zu erfüllen hat. Die erhebliche Einschränkung des arteigenen Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens ist als Verhaltensstörung und Leiden zu werten. Die Rute soll frei beweglich und in der Länge das Geschlechtsteil vollständig überdecken.

Halbwirbel (Hemivertebrae)

Halbwirbel gehören zu den häufigsten Wirbelfehlbildungen bei Hunden. Sie sind angeborene Fehlbildungen, die am häufigsten in Höhe der Brustwirbel 7 - 9 auftreten. Neurologische Symptome, z. B. Ataxie der Beckengliedmaßen, Paresen, Stuhl- und Harninkontinenz, können die Folge einer Kompression des Rückenmarks sein.

Bandscheibenerkrankung (Intervertebral Disc Disease - IVDD)

Die Erkrankungen sind gekennzeichnet durch schnelle Alterung der Bandscheiben und Bandscheibenvorfälle durch (erbliche) Störung der Knorpelbildung bzw. der enchondralen Verknöcherung. Die Degeneration der Bandscheiben, die zu einer Extrusion oder Protrusion des Nucleus pulposus führt, kann zu einer Kompression des Rückenmarks und Schmerzen/Parese führen.

Diese Erkrankungen treten bei chondrodystrophischen Rassen, d. h. Rassen mit meist langem Rücken und (zu) kurzen Beinen sowie vermindertem Längenwachstum der langen Röhrenknochen (kurze Beine, großer Schädel) auf. Besonders betroffen sind Pekingesen, Dackeln, Beagles, Welsh Corgis, Französischen Bulldoggen, einigen Spaniels, Cocker Spaniel, Basset, niederläufige Terrier (=unproportionierter Zwergenwuchs) und Basset Hounds.

Mukopolysaccharidose (einschließlich der Typen IIIA, IIIB, IV und VI)

Diese Gruppe von Erkrankungen entsteht durch vererbte Chromosomenanomalien und führt zu einer metabolischen Knochenerkrankung. Es gibt eine Reihe von Unterkategorien. Typ I verursacht einen großen, breiten Kopf, der mit Augen- und Herzanomalien einhergehen kann. Trichterbrust (Pectus excavatum), Fusion der Halswirbel und Hüftsubluxationen kommen ebenfalls vor. Typ III, unterteilt in die Subtypen A und B, verursacht neurologische Symptome. Typ IV führt zu groben körperlichen Anomalien des Skeletts, einschließlich einer schweren allgemeinen Schläffheit (Laxität) und Tendenz zur Ausrenkung (Luxation) der Gelenke. Typ VI führt zu Zwergwuchs und Skelett-, neurologischen und Netzhautanomalien. Es gibt keine Behandlung, obwohl einige betroffene Tiere eine akzeptable Lebensqualität haben können.

Muskelsystem:

Myelopathie der Afghanen

Eine fortschreitende Erkrankung der weißen Substanz des Rückenmarks bedingt durch ein Defektgen. Zu den Anzeichen gehören Ataxie und Parese der Beckengliedmaßen, die zu einer Beeinträchtigung der thorakalen Gliedmaßen, Tetraplegie und schließlich zum Tod durch Atemlähmung führen.

Muskelkrämpfe ("Scottie-Krampf")

Eine Erbkrankheit bei Scottish Terriern. Betroffene Hunde sind im Ruhezustand normal, aber bei körperlicher Anstrengung können Muskelkrämpfe auftreten, die sich bei der leichtesten Form der Krankheit als Steifheit der Gliedmaßen äußern. Schwere Anfälle führen zu einer Steifheit aller

Muskeln, einschließlich der Gesichtsmuskeln, so dass der Hund in eine eng zusammengerollte Kugel fällt. Das Bewusstsein bleibt erhalten und das Tier erholt sich spontan. Die Ursache ist unbekannt, es wird jedoch angenommen, dass es sich um eine Störung der Neurotransmitter des zentralen Nervensystems handelt. Ein ähnlicher Zustand wurde auch bei Dalmatinern und Norwich Terriern beobachtet.

Muskeldystrophie - X-chromosomal

Eine geschlechtsgebundene Muskeldystrophie des Golden Retriever, die in den USA entdeckt wurde, ähnelt der Duchenne-Muskeldystrophie des Menschen. Zu den klinischen Anzeichen gehören Bewegungsunverträglichkeit, Gangstörungen, Trismus und gelegentlich eine Herzbeteiligung. In der Biochemie ist die Kreatinin-Kinase (CK) massiv erhöht.

Gefäßsystem:

Aortenstenose - subaortale Stenose (SAS)

Diese Erkrankung macht bis zu einem Drittel der gemeldeten Fälle von angeborenen Herzerkrankungen bei Hunden aus. Sie scheint vererbt zu werden, allerdings nicht auf einfache Art und Weise, denn es wird angenommen, dass mehr als ein Gen beteiligt ist. Die Erkrankung entwickelt sich in den ersten 3 - 8 Lebenswochen und kann in diesem Alter erstmals als Herzgeräusch erkannt werden. Bei einer leichten Form der Erkrankung sind die klinischen Anzeichen minimal, bei schwereren Fällen kann es jedoch zu Schwäche, Kollaps und plötzlichem Tod kommen. Screening-Programme, die eine selektive Zucht ermöglichen, könnten die Häufigkeit dieses Defekts verringern.

Haut und Haare:

Hautfaltenbildung, übermäßige, die permanent partiell oder generalisiert in Erscheinung treten.

Partielle Faltenbildung zeigt sich besonders im Kopfbereich bei Brachycephalen mit ausgeprägtem Stirnabsatz (Pekingese, Toy-Spaniel). Generalisierte Faltenbildung weisen z. B. Basset Hound, Bluthund und besonders extrem der Shar Pei auf (HODGMAN, 1964; TARMAN, 1990).

Erbgang nicht geklärt, polygene Determination wahrscheinlich (WEGNER, 1995).

Die permanente Faltenbildung disponiert zu Mucinosen und Dermatitiden (DILLBERGER u. ALTAMAN, 1986; MASON, 1991), darüber hinaus kommt es bei brachycephalen Rassen (Pekingesen etc.) zur mechanischen Reizung der Cornea durch Haare mit Keratitis als Folge.

Fehlendes, oder teilweise fehlendes Fell, fehlende Vibrissen

Mexikanische Nackthunde (Xoloitzcuintle), Peruanische Nackthunde (Perro sin pelo del Perú) und Chinesische Schopfhunde (Chinese Crested Hairless Dog) sind durch fehlende Haare und ggf. fehlende Zähne gekennzeichnet, ein Phänotyp, der als ektodermale Dysplasie bei Hunden (CED) bezeichnet wird. Da der Defekt als ein autosomal-dominantes Merkmal (Defektgen FOX3) vererbt wird, erscheint der Phänotyp bei heterozygoten Hunden als haarlos und variiert in der Ausprägung der Haarlosigkeit. Haare erscheinen meist nur an Kopf, Pfoten und Rute. Hunde, die die zugrundeliegende genetische Variante nicht besitzen, werden beim Chinesischen Schopfhund als „Powderpuffs“ (Puderquasten) bezeichnet.

Die Haarlosigkeit des American Hairless Terriers wird durch eine Variante in einem anderen Gen (SGK3) hervorgerufen und vererbt sich autosomal rezessiv. Um dem Idealbild der jeweiligen Rasse zu entsprechen, wird häufig unerwünschtes Resthaar am Rumpf vor Ausstellungen durch Epilation entfernt.

Als schwerwiegende Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes ist vor allem die Destabilisierung der Mechanismen zur Thermoregulation durch das fehlende Fell zu werten. Weiterhin fehlt das Fell als wichtiges Organ zur Kommunikation und zum Schutz vor nachteiligen Umwelteinflüssen wie Wärmeverlust, Sonneneinstrahlung und Verletzungen. Erfrierungen oder eine Hypothermie sind als Folgeschäden eines nicht mehr zu kompensierenden Einflusses von Umgebungskälte zu werten. Dieser tritt bei Individuen mit fehlendem Fell deutlich schneller als bei behaarten Hunden ein. Bei Welpen sind unbehaarte Tiere von einer deutlich erhöhten Welpensterblichkeit betroffen.

Dermoidaler Sinus, Dermoid, Dermoidzyste

Ein Sinus dermoidus ist ein Entwicklungsdefekt, der durch eine unvollständige Trennung von Haut und Neuralrohr entsteht. Er kann in der Mittellinie in der Hals-, Schädel-, Brust- oder Kreuzbeinregion auftreten. In Fällen, in denen der Sinus mit der Dura mater kommuniziert, können neurologische Symptome auftreten. Die Erkrankung tritt am häufigsten beim Rhodesian Ridgeback und Thai Ridgeback auf und man geht davon aus, dass sie bei diesen Rassen erblich bedingt ist. Das Merkmal wird wahrscheinlich von einem autosomal unvollkommen dominanten Gen bestimmt, das möglicherweise mit dem Gen für das Merkmal „Ridge“ – also dem Haarkamm, bei dem das Fell entgegen der normalen Haarwuchsrichtung wächst - gekoppelt ist. Der "Ridge" wird bei diesen Rassen vom Standard gefordert.

„Merle“-Färbung

Diese Fellfarbe entsteht durch eine Genmutation auf dem sog. SILV-Gen, die die Pigmente der Hundehaare stört, so dass das Fell der Genträger heller und bunt gescheckt wird. Das Merle-Gen führt häufig zu schweren gesundheitlichen Problemen, wie Taubheit, Blindheit oder gar deformierte Knochen oder Geschlechtsteile.

Der Merle-Faktor wird autosomal intermediär, also nicht geschlechtsabhängig vererbt. Mit intermediär beschreibt man, dass das Gen unvollständig dominant ist. Eine Verpaarung von zwei homozygoten Anlagenträgern führt in 50 – 100 % der Fälle zu schwer behinderten Hunden. Allerdings muss auch bei Verpaarung von – i. d. R. verdeckt - heterozygoten Anlagenträgern mit homozygoten Nachkommen gerechnet werden.

Fellfarbe „Blue Line“, Blue Dog Syndrom

Das graue, silberne oder blaue Fell wird durch das sogenannte Dilute-Gen erzeugt. Dieses erhöht das Risiko für bestimmte Krankheiten. Die Hunde leiden häufig unter Juckreiz, Fellverlust, Hautekzemen, schlechter Wundheilung oder gar Herzleiden.

Trägt ein Hund das Dilute-Gen, kann er an einer sogenannten Colour Dilution Alopecia (CDA) erkranken. Eine CDA beim Hund äußert sich durch Haarausfall, kahle Stellen im Fell, Hautekzeme, Juckreiz, Fellverlust, schlechter Wundheilung oder gar Herzleiden. Die Krankheit zeigt sich oft erst, wenn der Hund sechs Monate oder älter ist. Betroffene Rassen sind Chow-Chow, Deutsche Dogge, Standardpudel, Dobermann Pinscher, Irischer Setter, Standardpudel, Yorkshire Terrier, Dackel, Italienischer Windhund, Whippet, Berner Sennenhund, Chihuahua, Shetland-Schäferhund, Boston Terrier, Neufundländer, Schipperke, Deutscher Schäferhund.

Hunde, die von CDA betroffen sind, brauchen ein Leben lang intensiven Schutz vor Sonneneinstrahlung und Kälte. Die Hautentzündungen müssen entsprechend versorgt werden.

Herz-Kreislauf:

Persistierender Ductus arteriosus (PDA)

Der Ductus arteriosus führt Blut von der Lungenarterie zur Aorta des Fötus, um die Lunge zu umgehen, die im Uterus nicht in Gebrauch ist. Der Ductus arteriosus verschließt sich normalerweise innerhalb der ersten Woche nach der Geburt. Schließt sich das Gefäß nicht, entsteht ein offener Ductus arteriosus. Die Anzeichen reichen von keinerlei Anzeichen über kongestives Herzversagen und schlechte körperliche Verfassung bis hin zu Schwäche, Kollaps und Krampfanfällen. Angeborene Herzerkrankungen sind bei Hunden selten, aber der persistierende Ductus arteriosus ist eine der häufigeren Formen (in einer Studie die dritthäufigste, die 20,9 % der diagnostizierten Fälle ausmacht).

Der PDA ist eine angeborene und vererbte Erkrankung. Tiere mit einem PDA sollten daher nicht zur Zucht verwendet werden. Geschwister betroffener Tiere sollten ebenfalls auf den Defekt untersucht werden. Frühere Studien haben ergeben, dass der persistierende Ductus arteriosus die häufigste Form der angeborenen Herzerkrankung ist.

Dilatative Kardiomyopathie (DCM)

Bei dieser Erkrankung kommt es zu einer Erweiterung des Herzens, die zu einer Vergrößerung der Herzkammern, einer Verdünnung der Herzwände und einer Verringerung der Schlagkraft des Herzens führt. Man geht davon aus, dass die meisten Fälle genetisch oder familiär bedingt sind,

aber es ist nicht sicher, dass alle Fälle genetischen Ursprungs sind. Ernährungsbedingte Anomalien können ebenfalls eine Rolle spielen und es ist möglich, dass in einigen Fällen virale und immunvermittelte Ursachen eine Rolle spielen.

Erkrankungen der Mitralklappe

Auch bekannt als chronische degenerative Klappenerkrankung, Endokardiose. Dies ist die häufigste Ursache für Herzerkrankungen beim Hund, wobei bis zu 75 % der Hunde mit kongestiver Herzinsuffizienz an dieser Erkrankung leiden. Die Herzklappen werden durch eine myxomatöse Degeneration deformiert, was zu Zurückfließen des Speisebreis aus dem Magen entgegen dem üblichen Weg (Regurgitation) und kongestiver Herzinsuffizienz führt. Diese Erkrankung wird wahrscheinlich vererbt, obwohl auch andere Ursachen wie Stress, Bluthochdruck, Hypoxie, Infektionen und endokrine Anomalien in Frage kommen. Rüden, ältere Hunde und kleinere Rassen sind prädisponiert.

Blut:

Faktor-I-Mangel

Ein Mangel an Faktor I (Fibrinogen) verlängert bei Tests die Prothrombinzeit und kann Blutungsstörungen verursachen.

Faktor-II-Mangel

Ein Mangel an Faktor II verlängert die Prothrombinzeit und kann zu Blutungsstörungen führen.

Faktor-VII-Mangel

Dieser Zustand führt zu einer leichten Gerinnungsstörung. Die Prothrombinzeit (PT) ist in der Regel verlängert, aber die aktivierte partielle Thromboplastinzeit (aPTT) ist in der Regel normal, was mit einer Störung des extrinsischen Weges vereinbar ist.

Faktor-X-Mangel

Faktor X ist Teil des gemeinsamen Weges, so dass PT und aPTT beide verlängert sind. Zur Bestätigung der Diagnose wird ein spezifischer Faktor-X-Test durchgeführt. Der Schweregrad der Blutungen ist unterschiedlich, und einige betroffene Hunde können bis ins Erwachsenenalter überleben.

Faktor-XI-Mangel

Faktor XI ist Teil des intrinsischen Weges der sekundären Hämostase. Ein Mangel führt zu einer Verlängerung von PT und aPTT. Bei betroffenen Tieren kann es nach Operationen oder Traumata zu verlängerten Blutungen kommen, sie zeigen jedoch keine spontanen Blutungen.

Hämophilie A

Dieser Mangel an Faktor VIII kann mäßige bis schwere Blutungen verursachen. aPTT ist verlängert, aber PT ist normal. Viele Fälle können durch neue Mutationen entstehen. Die Krankheit wird geschlechtsspezifisch rezessiv vererbt.

Hämophilie B (Faktor-IX-Mangel, Christmas-Krankheit)

Dieser Gerinnungsmangel wird durch einen Mangel an Faktor IX verursacht. Es handelt sich um eine geschlechtsgebundene Erkrankung, aber da das Gen für Faktor IX kleiner ist als das für Faktor VIII, sind spontane Mutationen bei Hämophilie B seltener als bei Hämophilie A. Die aPTT ist verlängert, aber die PT ist normal.

Hormonsystem:

Hypothyreose

Eine häufige endokrine Erkrankung des Hundes. Es liegt ein Mangel an Schilddrüsenhormonen vor, der entweder auf eine Zerstörung der Schilddrüse (primäre Hypothyreose), eine unzureichende hypophysäre Produktion von schilddrüsenstimulierendem Hormon (TSH) (sekundäre

Hypothyreose) oder eine unzureichende hypothalamische Sekretion von Thyreotropin-Releasing-Hormon (TRH) (tertiäre Hypothyreose) zurückzuführen ist. Viele Rassen scheinen für eine primäre Hypothyreose prädisponiert zu sein, vor allem Dobermann Pinscher und Golden Retriever.

Hypophysärer Zwergwuchs (Hyposomatotropismus)

Hypophysärer Zwergwuchs ist das Ergebnis einer mangelnden Wachstumshormonausschüttung bei einem unreifen Tier. Die auffälligste Abnormalität ist das fehlende Wachstum, die Tiere bleiben kleinwüchsig. Es kann ein breites Spektrum anderer klinischer Anzeichen auftreten, wie Haar- und Fellwechsel, Veränderungen im Gebiss oder gleichzeitiger Ausfall anderer Hypophysenhormone (Panhypopituitarismus). Die Erkrankung tritt am häufigsten beim Deutschen Schäferhund auf, wurde aber auch bei mehreren anderen Rassen festgestellt.

Immunsystem:

Hereditäre lupoide Dermatose (exfoliativer kutaner Lupus erythematosus)

Hierbei handelt es sich um eine familiäre Erkrankung mit unbekannter Ursache. Die Schuppung beginnt am Kopf und breitet sich allmählich aus. Es können auch systemische Anzeichen auftreten. Es ist keine durchweg erfolgreiche Behandlung beschrieben worden.

Immunoproliferative Enteropathie (bei Basenjis)

Eine spezifische Erkrankung von Basenjis unbekannter Ursache. Im Magen-Darm-Trakt können verschiedene Formen der Pathologie festgestellt werden, darunter hypertrophe Gastritis, lymphozytäre plasmatische Enteritis und Zottenverknötung und -verschmelzung, die zu chronischem Durchfall, Anorexie und Gewichtsverlust führen.

Grey Collie Syndrome (Canine zyklische Neutropenie) (GCS)

GCS wird durch eine Störung bei der Blutzellbildung hervorgerufen. Durch die zyklische Verminderung der Blutzellen alle 10 - 12 Tage neigen betroffene Hunde zu Blutungen und sind sehr anfällig für Infektionen. Betroffene Hunde werden selten älter als 2 - 3 Jahre. Das GCS tritt bei allen grauen (kein merle) Collies auf.

Nervensystem:

Epileptoides Krampfsyndrom beim Hund (CECS oder Spike-Disease)

Hierbei handelt es sich um eine paroxysmale Dyskinesie oder Bewegungsstörung, die einer Epilepsie ähneln kann. Die meisten Fälle beginnen vor dem 3. Lebensjahr mit Anzeichen von Tremor, Dystonie und Schwierigkeiten beim Gehen, die 2 bis 30 Minuten andauern. In einigen Fällen treten auch gastrointestinale Symptome auf, und in einigen Fällen kann eine Ernährungsumstellung den Schweregrad der Symptome verbessern.

Multiple Systemdegeneration bei Hunden (progressive neuronale Abiotrophie)

Eine erbliche neurodegenerative Erkrankung, die zur Degeneration des Kleinhirns, des Nucleus caudatus und der Substantia nigra führt. Die Anzeichen beginnen im Alter von 3 Monaten und zeigen zunächst klassische Kleinhirnsymptome, führen dann aber zu Schwierigkeiten bei der Bewegungseinleitung und zu Gleichgewichtsstörungen.

Vererbte Polyneuropathie

Eine idiopathische Polyneuropathie der Leonberger, von der man annimmt, dass sie geschlechtsgebunden vererbt wird. Ähnlich wie die Charcot-Marie-Tooth-Krankheit beim Menschen.

Degenerative Enzephalopathie

Es gibt mehrere neurodegenerative Erkrankungen bei Tieren, darunter eine, die Nova Scotia Duck Tolling Retriever betrifft und mit ausgeprägten Bewegungen während des Schlafs, Angst- und Geräuschphobie sowie Gangstörungen einhergeht. Sie tritt bereits in jungen Jahren auf und ist progressiv.

Vererbte Epilepsie

Wiederkehrende Anfälle, die durch Funktionsstörungen des Gehirns verursacht werden. Wenn keine strukturelle oder stoffwechselbedingte Ursache gefunden werden kann, spricht man von idiopathischer Epilepsie, die bei Hunden in der Regel im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren auftritt. Die hohe Inzidenz bei bestimmten Hunderassen lässt auf eine vererbte Ursache schließen.

Tödliche Astrozytose

Eine neurologische Störung bei Gordon Settern, die sich durch früh einsetzende Gang- und Haltungsanomalien äußert. Die Erkrankung ist progressiv, und die betroffenen Welpen sind im Alter von 5- 6 Wochen liegend.

Leukoenzephalomyelopathie

Es wird angenommen, dass es sich hierbei um eine vererbte Erkrankung handelt. Die Degeneration des Myelins des Rückenmarks, des Hirnstamms, des Kleinhirns und manchmal auch der Sehnerven führt zu Ataxie, Tetraparese und Verlust der bewussten Propriozeption, mit erhöhten spinalen Reflexen und Muskeltonus. Das Sehvermögen ist in der Regel nicht beeinträchtigt. Die Erkrankung schreitet über 6 - 12 Monate fort.

Progressive Axonopathie

Eine vererbte Neuropathie, die ab einem Alter von 2 - 3 Monaten eine progressive Ataxie der Becken- und Gliedmaßen verursacht.

Urogenitalsystem:*Polyzystische Nierenerkrankung (PKD)*

Bei dieser Erkrankung sind große Teile des Nierenparenchyms durch multiple Zysten ersetzt. In der Regel sind beide Nieren betroffen, und in einigen Fällen finden sich Zysten auch in der Leber. Die Nieren können spürbar vergrößert und unregelmäßig sein, und die Diagnose kann durch Ultraschall bestätigt werden. Das Fortschreiten der Erkrankung bis zum Nierenversagen ist unterschiedlich schnell. Nierenzysten können auch bei Nierendysplasie oder Neoplasie auftreten.

Familiäres Shar Pei Fieber

Eine familiäre Nierenamyloidose, die auch die Leber befallen kann. Weibl. Tiere sind prädisponiert und das Durchschnittsalter für den Ausbruch der Krankheit liegt bei 4 Jahren. Zu den Anzeichen gehören Fieber, Gelenkschwellungen, Erbrechen, Appetitlosigkeit und Gelbsucht.

Verdauungssystem:*Angeborener portosystemischer Shunt*

Wenn sich die fetalen venösen Shunts nach der Geburt nicht schließen, kommt es zu einem anhaltenden Shunt von Blut aus dem Magen-Darm-Trakt in den Körperkreislauf ohne hepatischen Stoffwechsel. Die Shunts können einfach oder mehrfach, intrahepatisch oder extrahepatisch sein. Große Hunderassen haben eher intrahepatische Shunts, kleine Rassen haben eher extrahepatische Shunts.

Gebiss und Kiefer:*Zahnfehler, Zahnunterzahl*

Bei Zahnfehlern und Zahnunterzahl kommt es je nach Anzahl und Art der betroffenen Zähne zu einem mehr oder weniger gestörten physiologischen Mechanismus des Scherengebisses. Aus dem Fehlen mehrerer Zähne (Reißzahn) können Einschränkungen beim Ergreifen von Gegenständen oder bei Zerteilen von Futter resultieren. Nahrung muss gegebenenfalls in größeren Brocken geschluckt werden. Weiterhin kann es zu vermehrter Plaque- und Zahnsteinablagerung kommen, da die selbsttätige Zahnreinigung bei fehlendem Antagonisten eingeschränkt ist. Der sich bildende Zahnstein schafft ein Umfeld zur massiven Vermehrung von Bakterien in Mundhöhle und Zahnzwischenraum. In der Folge dringen diese tief in Zahntaschen ein und entzünden das Zahnfleisch. Es kommt zu Paradontitis und Karies sowie nachfolgend zu einer Schädigung des Zahnhalteapparats bis hin zum Zahnausfall. Unbehandelt kann es zum Abschwemmen der Bakterien über das

Blut in andere Regionen des Körpers und dort zu Entzündungsreaktionen kommen. Die Prozesse sind ggf. mit erheblichen Schmerzen verbunden und müssen durch lebenslange Zahnpflege und zahnmedizinische Behandlungen durch den Besitzer kontrolliert werden.

Fortpflanzung:

Wehenschwäche, erhöhte Kaiserschnitttrate

Bei einigen Rassen kommt es häufiger zu einer Entbindung per Kaiserschnitt. Dies kann auf eine Dystokie (Wehenschwäche, zurückzuführen sein, wird aber auch prophylaktisch bei Rassen durchgeführt die aufgrund einer Disproportion zwischen Fetus und Becken zu Geburtsschwierigkeiten neigen (häufig bei brachycephalen Rassen), oder aufgrund von Wehenschwäche bei Zwergassen (Miniaturvarietäten).

Dystokie

Dystokie ist als eine Schwierigkeit oder Unfähigkeit bei der Geburt definiert werden. Sie kann durch eine Vielzahl von mütterlichen oder fötalen Faktoren verursacht werden. Bei Hunden sind brachycephale Rassen prädisponiert, da sie ein enges mütterliches Becken und einen großen fötalen Kopf und Schultern haben. Kleine nervöse Rassen können aufgrund einer Tendenz zu psychologischer Hemmung und primärer uteriner Trägheit prädisponiert sein.

Kryptorchismus

Unterschieden wird zwischen inguinalem Kryptorchismus (Hoden befindet sich in der Leistengegend) und abdominalem Kryptorchismus (der/die Hoden befinden sich in der Bauchhöhle). Die Hodenanlage befindet sich beim Embryo in der Bauchhöhle, und zwar in der Nähe der Nieren. Bereits während der Trächtigkeit beginnt im Embryo der Abstieg der Hoden in Richtung ihrer zukünftigen Lage im Hodensack. Bei der Geburt liegen die Hoden der Welpen im Leistenkanal. Nach wenigen Wochen schon sollten sie sich im Hodensack befinden. Da sich der Leistenkanal im Laufe des Wachstums verengt, wird er für die Hoden, die nicht rechtzeitig abgestiegen sind, unpassierbar.

Verschiedene Ursachen können zu dieser Erkrankung führen. In den meisten Fällen liegt eine genetische Belastung vor. Seltener sind Hormongaben oder der Einfluss von Umweltgiften während der Trächtigkeit die Ursache. Aufgrund der Erbllichkeit dieser Erkrankung ist von einem Zuchteinsatz betroffener Tiere strikt abzuraten.

Die Häufigkeit des Auftretens von Kryptorchismus beim Rüden liegt zwischen 1 - 7 %. Es besteht eine große Variabilität zwischen verschiedenen Rassen und Zuchtlinien.

Bei nicht korrekt abgestiegenen Hoden besteht ein bis zu 13fach erhöhtes Risiko der tumorösen Entartung. Ein Hauptfaktor ist hierbei die höhere Temperatur im Körperinneren. Eine weitere mögliche, wenn auch seltene Folge des abdominalen Kryptorchismus, stellt die Hodentorsion (Hodendrehung) dar. Dazu kommt es, wenn sich der Hoden im Bauchraum um sich selbst dreht. Dies kann zwar auch bei gesunden Hoden im Hodensack passieren, jedoch kann durch die Lage im Bauchraum eine lebensbedrohliche Situation entstehen, wenn Teile des Darms mitbetroffen sind.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der o. g. tierschutzrechtlichen Anordnungen wird den beamteten Tierärzten vom Gesetz eine vorrangige Beurteilungskompetenz bei der Beantwortung der Frage eingeräumt, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG und/oder weiteren Verordnungen erfüllt sind. Die Einschätzung des zugezogenen beamteten Tierarztes wird vom Gesetz in § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG im Regelfall als maßgeblich angesehen. Als gesetzlich vorgesehene Sachverständige sind die Amtstierärzte für Aufgaben wie diese eigens bestellt (vgl. § 15 Abs. 2 TierSchG). In einem exakten Nachweisen nur begrenzt zugänglichen Bereich einzelfallbezogener Wertungen kommt ihrer fachlichen Beurteilung daher besonderes Gewicht zu (siehe BVerwG, Beschluss vom 2. April 2014 – 3 B 62/13 –, juris Rn. 10; OVG Lüneburg, Urteil vom 20. April 2016 – 11 LB 29/15 –, juris Rn. 39; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Juni 2013 – OVG 5 S 27.12 –, juris Rn. 4 m. w. N.; VGH München, Urteil vom 30. Januar 2008 – 9 B 05.3146 –, juris Rn. 29). Die vorgenommenen amtstierärztlichen Wertungen und die ihnen zugrundeliegenden Feststellungen können nicht durch schlichtes Bestreiten und Bagatellisierung entkräftet werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Juni 2010 – OVG 5 S 10.10 –, juris Rn. 9). Ein schlichtes Bestreiten vermag die Aussagekraft einer amtstierärztlichen Beurteilung nicht zu entkräften.

Mildere Mittel, die Sie weniger belasten, die zugleich aber gleichermaßen geeignet sind, sind nicht ersichtlich.

In Hinblick auf ihr bisher fehlendes Handeln bezüglich einer Information der Aussteller und Richter zu den rechtlichen Vorgaben für die Rasseausstellung am 05. und 06. Juni 2022 besteht die konkrete Gefahr, dass im Rahmen der Ausstellung Hunde ohne behördliches Eingreifen in großer Zahl Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden. Die Anordnung ist daher erforderlich. Sie ist darüber hinaus auch verhältnismäßig im engeren Sinne, um eine weitere Zurschaustellung von defektbelasteten Tieren zu verhindern und damit gleichzeitig dem Zweck des Ausstellungsverbot zu genügen, nämlich die Bedarfsweckung durch Beispiele und damit bedarfsangepasste Zucht der Tiere zu verringern (vgl. Pressemeldung des BMEL vom 31.11.2021 zu §10 TierSch-HuV:

"Tiere sind nicht dazu da, den fragwürdigen ästhetischen Wünschen ihrer Halter zu entsprechen. Sie sind keine Maskottchen. Wenn Züchtungen das artgerechte Leben verhindern, ist das Tierquälerei. Deshalb ist die Qualzucht bei uns bereits verboten – und dennoch findet sie weiter statt. Damit will ich Schluss machen und verbiete daher die Ausstellung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen. Das ist ein effektiver Hebel, um Anreize für derartige Züchtungen zu nehmen und die Tiere bestmöglich zu schützen."

Die Möglichkeit durch fachlich qualifizierte Beurteilung die Möglichkeit einer Einzeltierentscheidung zu eröffnen, ist gegenüber dem vollständigen Verbot bestimmter Rassen das deutlich mildere Mittel.

Andere mildere und gleichzeitig geeignetere Mittel, das Ziel des Verbotes der Ausstellung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen zu erreichen, sind bei ernsthafter Betrachtung nicht erkennbar. Auch können Sie sich nicht auf einen etwaigen Vertrauenstatbestand berufen, der es Ihnen ermöglichen könnte, seit langem unbeanstandete praktizierte Ausstellungen bestimmter Zuchtformen weiterzuführen (VGH Kassel, Urteil vom 05.02.2009 – 8 A 1194/06, Rn. 13).

Danach sind

... Verbotstatbestände Ausdruck eines gewandelten Verständnisses über die Bedeutung des Tierschutzes sind, wonach die den Tieren in Rassezuchten zugemuteten körperlichen Belastungen nicht mehr hingenommen werden sollen. Diese Sichtweise wird durch die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes in Art. 20 a GG nachhaltig untermauert...

Wir weisen darauf hin, dass wir die Einhaltung des Ausstellungsverbotes sowie weiterer tierschutzrechtlichen Bestimmungen während „Neumünster wedelt“ kontrollieren werden. Ferner verweisen wir auf das Ergänzungsgutachten „Pönalisierung von Schaustellern, Ausstellungsveranstaltern, Zuchtrichtern, Verbandsvorständen und Tierärzten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Qualzuchtungsverbot“ zum Gutachten v. 01.04.2021, erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin vom 30.09.2021 von Prof. Dr. Thomas Cirsovius, Hamburg und behalten uns vor, in diesem Sinne justiziable Verstöße anzuzeigen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in elektronischer Form, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Großflecken 63, 24534 Neumünster, einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Hinweise:

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges haben Sie die Möglichkeit, sich nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13,

24837 Schleswig, zu wenden. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dr. Kohnen-Gaupp

Anlagen